

GEMEINDE



SRM-Nr. 840.1

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom 12. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zuständigkeit	5
Art. 2 Organisation	5
II. Kompetenzen und Aufgaben	5
Art. 3 Gemeinderat	5
Art. 4 Friedhofsvorsteherin bzw. Friedhofsvorsteher	5
Art. 5 Friedhofsgärtnerin bzw. Friedhofsgärtner	6
III. Bestattungsordnung	6
Art. 6 Bestattungen	6
Art. 7 Leistungen der Gemeinde	7
Art. 8 Kosten für Auswärtige	7
Art. 9 Beisetzung von Aschenurnen	8
Art. 10 Einsargen / Aufbahren	8
Art. 11 Leichentransporte	8
Art. 12 Bestattungszeiten	8
Art. 13 Grabgeläute	8
Art. 14 Abdankung	9
IV. Friedhofsordnung	9
Art. 15 Öffnungszeiten	9
Art. 16 Sicherung von Ruhe und Ordnung	9
V. Grabstätten	10
Art. 17 Eigentum	10
Art. 18 Gräberarten	10
Art. 19 Gemeinschaftsgrab	10
Art. 20 Grabmasse	10
Art. 21 Grabanspruch / Grabbelegung	11
Art. 22 Ruhefristen	11
Art. 23 Gräberräumung	11
Art. 24 Exhumierungen	11
VI. Familien- und Privatgräber	11
VII. Grabdenkmäler	12

Art. 25 Anforderungen	12
Art. 26 Bewilligungspflicht	12
Art. 27 Wartefrist	12
VIII. Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	12
Art. 28 Allgemeines	12
Art. 29 Anforderungen an die Bepflanzungen	13
Art. 30 Grabunterhaltsverträge	13
Art. 31 Leistungen der Gemeinde	13
Art. 32 Instandhaltung durch die Hinterbliebenen	13
Art. 33 Haftung	13
IX. Rekurs- und Strafbestimmungen	14
Art. 34 Rechtsmittel	14
Art. 35 Strafbestimmungen	14
X. Schlussbestimmungen	14
Art. 36 Inkrafttreten	14
Anhang	14

Vorbemerkung

Die Politische Gemeinde Buchs erlässt in Ausführung der kantonalen Gesetzgebung folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 2 Organisation

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Der Erlass und die Änderung von Vollziehungsbestimmungen sowie Vorschriften über Grabmäler und die Bepflanzung von Grabstätten
2. Der Abschluss von Verträgen für Sarglieferungen und Leichentransporte

Art. 4 Friedhofsvorsteherin¹ bzw. Friedhofsvorsteher¹

Der Friedhofsvorsteherin bzw. Friedhofsvorsteher ist zuständig für:

1. Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen
2. Die Festsetzung der Bestattungen und die Publikation
3. Das Anordnen der Leichenschau
4. Die Erteilung der erforderlichen Aufträge für das Einsargen, den Leichentransport, die Bestattung bzw. die Kremation der Leichen, die Urnenbeisetzung, das Grabgeläute und das Orgelspiel
5. Die Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen von Grabmälern
6. ³
7. Die Führung des Gräberverzeichnisses

Art. 5 Friedhofsgärtnerin bzw. Friedhofsgärtner

Die Friedhofsgärtnerin bzw. der Friedhofsgärtner besorgt:

1. Das Reinhalten des gesamten Friedhofes von Unkraut
2. Das Entfernen von verblühten Blumen, Pflanzen, Kränzen und Grabschmuck
3. Das Schneiden und Pflegen aller Rasenflächen
4. Zweckmässiges Giessen der Pflanzen und Blumen bei Trockenheit
5. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege
6. Das Reinigen der Brunnenanlage und Wasserzapfstellen
7. Das Abstellen und Entleeren der Wasserleitungen vor Wintereinbruch
8. Das Leeren der Abfallkörbe
9. Das Demontieren, Aufstellen und Reinigen der Sitzbänke
10. Das Schneiden und Pflegen der Rosenrabatten, Bäume, Sträucher und Bodenbedecker
11. Die Beratung der Friedhofsbesucherinnen bzw. der Friedhofsbesucher in allen Fragen des Friedhofes und Erteilung von Auskünften
12. Die Aufsicht und Anleitung bei der Bepflanzung von Gräbern
13. Die fortlaufende Führung eines Gräberverzeichnisses in Zusammenarbeit mit dem Zivilstands-/Bestattungsamt und das Anbringen der Grabnummern
14. Die Leitung und Beaufsichtigung beim Aufstellen von Grabsteinen
15. Allgemeiner Unterhalt der Gräber im Interesse des Gesamtbildes, Pflege verwaister Gräber mit minimaler Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde
16. Die sofortige Benachrichtigung der Gemeinde bei Beschädigungen, Diebstählen, Grabschändungen und allgemeine Schäden zur Einleitung von Reparaturarbeiten
17. Die Veranlassung der Muldenleerung
18. Die Überwachung der Friedhofsanlage

III. Bestattungsordnung

Art. 6 Bestattungen

Der Friedhof dient der Bestattung von:

- verstorbenen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Bürgerinnen bzw. Bürgern der Gemeinde Buchs
- sonstigen, in der Gemeinde verstorbenen Personen, sofern gemäss kantonaler Verordnung oder Weisung eine gesetzliche Pflicht besteht

Für die Bestattung und die Beisetzung der Aschenurnen von anderen Verstorbenen ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers einzuholen.

Art. 7 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung einer Gemeindewohnerin bzw. eines Gemeindewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- die Leichenschau
- die amtliche Publikation
- einen einfachen Sarg
- das Einsargen der Leiche
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- die Aufbahrung in der Leichenhalle
- den Grabplatz
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Grabgeläute
- die Randbepflanzung

3

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Buchs in das Krematorium Zürich
- die Einäscherung
- eine einfache Urne

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindewohnern übernimmt die Gemeinde die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen wie besondere Ausführung des Sarges etc. gewünscht, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten durch die Auftraggeber zu tragen.

Art. 8 Kosten für Auswärtige

Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von Personen die nicht Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder Bürgerinnen bzw. Bürger von Buchs waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers gestattet. Sämtliche Kosten sind zu entrichten. Zusätzlich wird eine einmalige Grabplatzgebühr nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung erhoben.

Die Grabplatzgebühr für Auswärtige beträgt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| • für ein Reihengrab (Erdbestattung) | Fr. | 600.00 |
| • für ein Urnengrab | Fr. | 300.00 |
| • für die Urnennische ² | Fr. | 300.00 |
| • für das Gemeinschaftsgrab ² | Fr. | 150.00 |
| • für ein Kindergrab | Fr. | 400.00 |

Weitere Benützungsgebühren:

- | | | |
|-------------------|-----|-------|
| • Aufbahrungsraum | Fr. | 50.00 |
|-------------------|-----|-------|

Art. 9 Beisetzung von Aschenurnen

In bestehenden Reihengräbern (Kategorie A und B) können auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.²

In einer Urnennische (Kategorie F) können auf Wunsch der Angehörigen insgesamt zwei Urnen beigesetzt werden.²

Die Nischen werden fortlaufend in lückenloser Folge belegt und von der Gemeinde mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen, pauschal 350 Franken.²

Die in Art. 22 festgesetzte Ruhefrist wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert und es wird nach dem Abräumen des Grabes auch kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.²

Art. 10 Einsargen / Aufbahren

Das Einsargen Verstorbener wird so schnell als möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle soll in der Regel sofort erfolgen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und mit Einverständnis der Ärztin bzw. des Arztes kann bis zum Bestattungstag gewartet werden.

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofs aufgebahrt und können von den Angehörigen, nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsvorsteher¹ bzw. dem Friedhofsvorsteherin¹, besucht werden.

Art. 11 Leichentransporte

Die Leichentransporte werden von der Friedhofsvorsteherin¹ bzw. dem Friedhofsvorsteher¹ angeordnet. Sie erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt.

Ausnahmen zum Transport von Kinderleichen sind bis zum Todesalter von vier Jahren möglich.

Art. 12 Bestattungszeiten

Die Friedhofsvorsteherin¹ bzw. der Friedhofsvorsteher¹ setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen fest.

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt.

Begründete Ausnahmen sind möglich. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 13 Grabgeläute

Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde. Es kann darauf verzichtet werden, wenn die Angehörigen es ausdrücklich wünschen.

Art. 14 Abdankung

Die Zustimmung zur Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier ist Sache der reformierten Kirchgemeinde. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Abdankung im Einvernehmen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der Friedhofsvorsteherin bzw. dem Friedhofsvorsteher auch auf dem Friedhof stattfinden.

IV. Friedhofsordnung

Art. 15 Öffnungszeiten

Die Friedhofsvorsteherin bzw. der Friedhofsvorsteher ist nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde berechtigt, den Friedhof zu schliessen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Art. 16 Sicherung von Ruhe und Ordnung

Die Besucherinnen bzw. die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt.

Den Anordnungen und Weisungen der Friedhofsaufsicht ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Mitführen von Fahrrädern und Fahrzeugen, ausgenommen Leichen- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Transport von Grabmälern und Pflanzen
- das Pflücken von Blumen und anderen Pflanzen
- lautes und störendes Verhalten
- das Betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen
- das Verunreinigen der Anlage
- das Mitführen von Hunden

Die Friedhofsvorsteherin bzw. der Friedhofsvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

V. Grabstätten

Art. 17 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

Art. 18 Gräberarten

Die Gräber werden in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse A	= Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen über 12 Jahren
Klasse B	= Urnengräber
Klasse D	= Erdbestattung von Kindern unter 12 Jahren
Klasse E	= Gemeinschaftsgrab Urnen
Klasse F	= Urnennische ²

Die Klasse C (Familiengräber) wurde aufgehoben.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt.

Die Asche wird in einer löslichen Holzurne an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle in der Fläche des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt.

Im Belegungsplan werden die Bestattungen aufgezeichnet. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsgärtnerin bzw. dem Friedhofsgärtner nachgeführt.²

Im Gemeinschaftsgrab erhalten die einzelnen Grabstellen keine Markierung. Der Name wird für die Dauer von 10 Jahren auf einem Schild eingraviert. Die Beschaffung der Schilder sowie die Gravur werden durch die Gemeinde veranlasst und gehen zu Lasten der Hinterbliebenen, pauschal 30 Franken.²

Art. 20 Grabmasse

Die Gräber und Wege haben folgende Maximalmasse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>min. Tiefe</u>	<u>Wegbreite</u>
Klasse A:	170 cm	80 cm	150 cm	80 cm
Klasse B:	120 cm	80 cm	60 cm	80 cm
Klasse D:	120 cm	60 cm	120 cm	80 cm
Klasse E:	50 cm	50 cm	60 cm	80 cm

Art. 21 Grabanspruch / Grabbelegung

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

In bereits belegten Urnen- oder Erdgräbern können, mit Zustimmung des Friedhofsvorstehers, zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die in Art. 22 festgelegten Ruhefristen werden dadurch nicht verlängert (siehe auch Art. 9).

Art. 22 Ruhefristen

Es gelten folgende Ruhefristen:

- für die Klassen A, B, D und F² mindestens 20 Jahre

Art. 23 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 22 festgesetzten Ruhefristen kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.

Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonalen Amtsblatt mindestens 1 Monat vor Beginn der Abräumung bekannt zu geben.

Den Hinterbliebenen wird eine angemessene Frist eingeräumt, die Grabsteine und Pflanzen zu entfernen. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material und räumt die Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Die Gebühr für die Aufhebung der Gräber richtet sich nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung.

Art. 24 Exhumierungen

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden.

Sofern die Exhumierung nicht amtlich angeordnet ist, hat der Gesuchsteller für sämtliche, damit verbundenen Kosten aufzukommen. Die Gebühren für die Ausgrabung richten sich nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofsvorstehers erfolgen.

VI. Familien- und Privatgräber

Die Familien- und Privatgräber wurden aufgehoben.

VII. Grabdenkmäler

Art. 25 Anforderungen

Die Grabdenkmäler haben den Anforderungen des Schönheitssinns zu entsprechen und sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Vorschriften über die Form und Grösse sowie des Materials der Grabdenkmäler.

Der Namen der Beigesetzten bzw. des Beigesetzten sowie das Geburts- und Sterbejahr müssen auf dem Grabzeichen ersichtlich sein.

Art. 26 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofsvorsteherin bzw. des Friedhofsvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist der Friedhofsvorsteherin bzw. des Friedhofsvorstehers ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind vollständige Angaben über Material, Form, Grösse und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Art. 27 Wartefrist

Die Grabdenkmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die Urnengräber sind von dieser Wartefrist ausgenommen.

Die Grabdenkmäler dürfen nur in Gegenwart der Friedhofsgärtner bzw. des Friedhofsgärtners gesetzt werden. An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung und gefrorenem Boden ist das Setzen von Grabdenkmälern nicht gestattet.

VIII. Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Art. 28 Allgemeines

Die Gräber werden durch die Friedhofsgärtnerin bzw. den Friedhofsgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung versehen. Den Hinterbliebenen steht es frei, den restlichen Teil der Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen oder den Friedhofsgärtner damit zu beauftragen. Die Leistungen der Friedhofsgärtner bzw. des Friedhofsgärtners werden den Auftraggebern halbjährlich in Rechnung gestellt. Mit der Bepflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Friedhofsgärtnerin bzw. der Friedhofsgärtner das Beet hergerichtet hat.

Art. 29 Anforderungen an die Bepflanzungen

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Pflanzen, auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber, dürfen die Höhe des Grabsteines sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten. Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten durch die Friedhofsgärtnerin bzw. den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser und dergleichen dürfen durch die Friedhofsgärtnerin bzw. den Friedhofsgärtner von den Gräbern entfernt werden. Die Verwendung von Büchsen statt Vasen ist untersagt. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen.

Art. 30 Grabunterhaltsverträge

Für die Dauer der Ruhefrist kann bei der Friedhofsgärtnerin bzw. beim Friedhofsgärtner ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Der Grabunterhaltsvertrag umfasst die Kosten der Pflanzen, die Personalkosten für das Giessen und Jäten sowie die Aufhebung nach Ablauf der Ruhefrist. Falls unvorhergesehene Ereignisse eintreten und der einbezahlte Betrag vor Ablauf der Vertragsdauer erschöpft sein sollte, kann ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Bepflanzung reduziert.

Art. 31 Leistungen der Gemeinde

Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden können, werden von der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen. Die gleiche Regelung gilt, wenn keine Hinterbliebenen bekannt sind.

Art. 32 Instandhaltung durch die Hinterbliebenen

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Gräber und Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat die Friedhofsgärtnerin bzw. der Friedhofsvorsteher die Erben schriftlich aufzufordern, das Grabmal wieder instand zu stellen. Bleibt die Aufforderung unbefolgt, so ordnet der Friedhofsvorsteher die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Erben an.

Art. 33 Haftung

Die Gemeinde übernimmt für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, Grabsenkung oder höhere Gewalt verursacht werden, keine Haftung.

IX. Rekurs- und Strafbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Entscheide der Friedhofsvorsteherin bzw. des Friedhofsvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Gemeinderat Buchs Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht an Stelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

Art. 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung oder der gestützt darauf erlassenen Vollziehungsbestimmungen werden mit Busse bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze bestraft.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhowswesen der Gemeinde Buchs vom 3. November 1994 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Bestattungs- und Friedhofsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 genehmigt und tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Buchs, 11. Juni 2015

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Sinisa Kostic

Anhang

Änderungen der Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 12. Dezember 2002:

¹ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015. In Kraft per 1. August 2015.

² Ergänzt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015. In Kraft per 1. August 2015.

³ Ersatzlos gestrichen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015. In Kraft per 1. August 2015.

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch